

Stellungnahme

zum Regierungsentwurf des BMJV für die Umsetzung der EU-Richtlinie 2023/2673 vom 22. November 2023 zur Änderung der Richtlinie 2011/83/EU bzgl. Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Kontakt:

Berlin, 24. September 2025

Federführer:

Bundesverband deutscher Banken e. V.

Burgstraße 28 | 10178 Berlin

Telefon: +49 30 1663 - 0

Telefax: +49 30 1663 - 1399

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) nimmt die Gelegenheit wahr, zu dem am 3. September 2025 vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) veröffentlichten Regierungsentwurf (RegE) eines „Gesetzes zur Änderung des Verbrauchervertrags- und des Versicherungsvertragsrechts sowie zur Änderung des Behandlungsvertragsrechts“ Stellung zu nehmen, mit dem die am 28. November 2023 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte „Richtlinie (EU) 2023/2673 vom 22. November 2023 zur Änderung der Richtlinie 2011/83/EU in Bezug auf im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/65/EG“ (EU-Verbraucherrechterichtlinie – EU-VRRL-neu) in das deutsche Recht umgesetzt werden soll.

Zusammenfassung:

1. Kein „Goldplating“ bei der Umsetzung der EU-VRRL-neu in das deutsche Recht

Der deutsche Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU-VRRL-neu in das deutsche Recht geht im Wege des „Goldplating“ an verschiedenen Stellen über die EU-rechtlich vorgesehenen Regelungen hinaus. Es ist wenig sachgerecht, im deutschen Recht einerseits (wie zuletzt mit dem am 1. Januar 2025 in Kraft getretenen Bürokratieentlastungsgesetz IV [BEG IV]) kontinuierlich gesetzliche Initiativen zum Bürokratieabbau zu starten und gleichzeitig im Wege einer überschießenden Umsetzung von EU-Richtlinien neue, zusätzliche bürokratische Hindernisse aufzubauen. Dieser Weg führt nicht zum Ziel. Auch die neue Bundesregierung hat sich ausdrücklich das Ziel gesetzt, „Goldplating“ in der Finanzmarktregulierung generell zu vermeiden (s. Koalitionsvertrag 2025, Rn. 1560-1564). Die jetzt in das deutsche Recht umzusetzende EU-VRRL-neu sollte daher 1:1 in das deutsche Recht umgesetzt werden. Das „Goldplating“ betrifft vor dem Hintergrund der jetzt in das deutsche Recht umzusetzenden EU-VRRL-neu im Übrigen auch die Vorschrift des § 305 KAGB die – gesetzessystematisch – im Lichte der (vollharmonisierten) Vorgaben der EU-VRRL-neu ersatzlos zu streichen wäre.

2. Praxis benötigt dringend einen rechtssicheren und praxistauglichen AGB-Änderungsmechanismus

Die DK sieht bei einigen Punkten des RegE Nachbesserungsbedarf. Vor allem benötigt die Kreditwirtschaft eine gesetzliche Regelung zur rechtssicheren und praxistauglichen Anpassung von auf Dauer angelegten Bankverträgen.

3. Beibehaltung der bisher geltenden gesetzlichen Widerrufsbelehrungsmuster des Art. 246b, Anlage 3, Anlage 3a und Anlage 3b EGBGB a. F.

Für eine Streichung der derzeit im deutschen Recht vorhandenen gesetzlichen vertriebsbezogenen (§§ 312b, 312c BGB) Widerrufsbelehrungsmuster des Art. 246b Anlage 3 – Anlage 3b EGBGB a. F. und des dazugehörigen Verwendbarkeitshinweises (in Art. 246b § 2 Abs. 3 EGBGB a. F.) besteht keine Notwendigkeit. Ein solches Erfordernis ergibt sich insbesondere weder aus den EU-rechtlichen Vorgaben der in das deutsche Recht umzusetzenden EU-VRRL-neu noch aus der Rechtsprechung des EuGH. Ein Streichen jener gesetzlichen Regelungen würde nicht nur den Kreditinstituten die bisher bestehende Grundlage für die Konzeption gesetzeskonformer, vertriebsbezogener (§§ 312b, 312c BGB) Widerrufsbelehrungen entziehen; aufgrund der mit der Streichung verbundenen

Rechtsunsicherheit und der Vielzahl der zu erwartenden gerichtlichen Auseinandersetzungen würde die Streichung auch eine erhebliche Mehrbelastung der Justiz mit sich bringen. Die bisherigen gesetzlichen Regelungen müssen daher aufrechterhalten werden.

4. Rechtssichere Berücksichtigung der EU-rechtlichen Besonderheiten bei Immobilien-Förderdarlehensverträgen insbesondere auch im Bereich des Widerrufsrechts

Immobilien-Förderdarlehensverträge unterliegen EU-rechtlich (aufgrund entsprechender EU-rechtlicher Ausnahmeregelungen in der EU-Wohnimmobilienkreditrichtlinie) nicht der spezialgesetzlichen Vorschriften der EU-Wohnimmobilienkreditrichtlinie – sondern unterfallen (sofern sie im Vertriebsweg der §§ 312b, 312c abgeschlossen werden), den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften der §§ 312 ff. BGB. Sie sind dementsprechend (als „Finanzdienstleistung“ i. S. d. § 312 Abs. 5 S. 1 BGB a. F. / § 312 Abs. 2 Nr. 1 BGB-neu) auch von dem jetzt vom BMJV vorgelegten RegE erfasst. Der RegE berücksichtigt die Besonderheiten jener Immobilien-Förderdarlehensverträge zwar bereits in verschiedenen Teilbereichen. Es fehlt für bis zum 18. Juni 2026 abgeschlossene Immobilien-Förderdarlehensverträge allerdings insbesondere an einer (Art. 229 § 38 Abs. 3 S. 1 EGBGB vergleichbaren) eindeutigen Regelung, wonach bestehende Widerrufsrechte zu einem bestimmten Zeitpunkt nach Inkrafttreten dieses Umsetzungsgesetzes erlöschen. Es ist insgesamt erforderlich, den Spezifika von Immobilien-Förderdarlehensverträgen im Zuge der Umsetzung der EU-VRRL-neu in das deutsche Recht insbesondere auch im Bereich des Widerrufsrechts für Gegenwart und Zukunft umfassend und rechtssicher Rechnung zu tragen. Soweit Immobilien-Förderdarlehensverträge eine soziale Dienstleistung darstellen (zum Beispiel: soziale Wohnraumförderung), sollte gesetzlich ausdrücklich klargestellt werden, dass sie vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen und auf sie die fernabsatzrechtlichen Vorschriften in Gänze keine Anwendung finden.

5. Schaffung einer eindeutigen Regelung zum Erlöschen des Widerrufsrechts maximal nach einem Jahr und 14 Tagen

Das Ziel der EU-VRRL-neu geht dahin, den „Widerrufsjoker“ zu beseitigen und Rechtssicherheit dahingehend zu schaffen, dass das Widerrufsrecht des Verbrauchers spätestens nach einem Jahr und 14 Tagen endgültig erlischt. Der vorliegende RegE trägt diesem Telos des europäischen Gesetzgebers bisher nicht hinreichend Rechnung. Im deutschen Gesetz zur Umsetzung der EU-VRRL-neu wären daher entsprechende Klarstellungen vorzunehmen.

6. Korrekturbedarf zum Anlaufen der Widerrufsfrist

In § 356 Abs. 3 S. 2 BGB-RegE ist eine gesetzgeberische Verweis-Korrektur vorzunehmen: Der in jener Vorschrift enthaltene (umfassende) Verweis auf die (gesamte) Vorschrift des Art. 246 b § 2 Abs. 1 EGBGB-RegE ist zu weit gefasst – denn er verknüpft den Beginn der Widerrufsfrist (aufgrund des genannten Verweises) (auch) mit einem (potentiellen) Verlangen des Verbrauchers, die vorvertraglichen Informationen „in einem geeigneten barrierefreien Format zur Verfügung zu stellen“. Der Beginn des Laufes einer Widerrufsfrist kann allerdings nicht davon abhängen, ob (und wenn ja wann) sich Verbraucher mit Behinderungen (ggf.) dafür entscheiden, barrierefreie Unterlagen anzufordern.

7. Erfordernis der Anpassung des § 357 b Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BGB an die Vorgabe des Art. 16c Abs. 3 S. 3 EU-VRRL-neu

§ 357 b Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BGB normiert in seiner aktuellen Fassung das gesetzliche Erfordernis, dass der Verbraucher „*ausdrücklich*“ zugestimmt hat, dass der Unternehmer vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung beginnt. Ein derartiges „Ausdrücklichkeits“-Erfordernis kennt die zugrunde liegende EU-rechtliche Vorgabe des Art. 16 c Abs. 3, S. 3 EU-VRRL-neu nicht. Das Tatbestandsmerkmal „ausdrücklich“ ist in § 357 b Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BGB daher zu streichen.

8. Konkurrenzverhältnis des vertriebsbezogenen Widerrufsrechts (§§ 312 g, 355 BGB) zu EU-rechtlich normierten spezialgesetzlichen Widerrufsrechten [wie z. B. dem Widerrufsrecht nach Art. 13 MiCAR (= VO (EU) 2023/1114), § 312g Abs. 3 Nr. 1 BGB-RefE]

Nicht hinreichend klar geregelt ist im RegE bisher die Fallkonstellation, dass das europäische Recht eine unmittelbare (vorrangige) Widerrufsregelung normiert (wie dies z. B. in Art. 13 MiCAR der Fall ist). Auch in diesem Fall bedarf es im deutschen Recht einer Kollisionsregelung, die klarstellt, dass in derartigen Fällen das spezialgesetzlich normierte EU-rechtliche Widerrufsrecht dem vertriebsbezogenen Widerrufsrecht des §§ 312 g, 355 BGB vorgeht.

9. Legistisches

Zur Vermeidung von Missverständnissen sollten in Bezug auf einzelne, ausgewählte Normen des RegE Präzisierungen vorgenommen werden.

Im Einzelnen ist zu den vorstehend genannten Aspekten auf Folgendes hinzuweisen:

1. Kein „Goldplating“ bei der Umsetzung der EU-VRRL-neu in das deutsche Recht

Der deutsche Gesetzgeber verfolgt – mit kontinuierlichen Initiativen – seit Jahren die Zielsetzung des Bürokratieabbaus. Zum 1. Januar 2025 ist soeben erst das Bürokratieentlastungsgesetz IV (BEG IV) in Kraft getreten, dass neben den Bürgerinnen und Bürgern nicht zuletzt auch die Wirtschaft entlasten soll. Auch die neue Bundesregierung hat sich ausdrücklich das Ziel gesetzt, „Goldplating“ in der Finanzmarktregulierung generell zu vermeiden (s. Koalitionsvertrag 2025, Rn. 1560-1564). Es ist in hohem Maße kontraproduktiv, einerseits mit ständig neuen Initiativen zum Bürokratieabbau beitragen zu wollen und gleichzeitig – mit einer richtlinienüberschießenden Umsetzung von EU-Regelungen – im Wege der „Goldplating“ schneller neue Hürden aufzubauen, als die bestehenden Hürden im Wege von Bürokratieentlastungsgesetzen abgebaut werden.

Es wird daher nachdrücklich darum gebeten, sich bei der Umsetzung der EU-VRRL-neu in das deutsche Recht an dem EU-rechtlich vorgegebenen Rahmen zu orientieren, auf „Goldplating“ zu verzichten.

Das gilt insbesondere, soweit der RegE an einer richtlinienüberschießenden Umsetzung der Richtlinie auf Finanzdienstleistungsverträge als Außergeschäftsraumverträge (§ 312b BGB) festhalten will. Hierfür besteht – wie auch die EU erkannt hat – kein Anlass und kein Regelungsbedarf, jedenfalls nicht mehr.

Sollte die Auffassung im vorstehenden Absatz nicht geteilt werden, sollten in § 312b BGB für sozialpolitisch wünschenswerte Haustürgeschäfte über Finanzdienstleistungen mit Zustimmung des Verbrauchers jedenfalls Ausnahmen geschaffen werden. So leuchtet etwa nicht ein, warum ein Förderkredit zum barrierefreien Umbau den strengen Haustürvorschriften unterliegen und damit erschwert werden soll, nur weil der Mitarbeiter des Darlehensgebers den (nach einem Unfall plötzlich) gehbehinderten Verbraucher auf dessen Wunsch und/oder Veranlassung hin z. B. bei ihm zu Hause aufsucht. In diesem Fall sollte eine gesetzlich zwingende Regulierung zurücktreten. Dies gilt umso mehr, als diese Fallgestaltung über die Genehmigung entsprechender Fördermittel ohnehin nicht vollumfänglich der staatlichen Kontrolle entzogen werden kann.

Die Problematik der im RegE vorgesehenen richtlinienüberschießenden Umsetzung der EU-VRRL-neu berührt im Übrigen auch die aktuelle Vorschrift des § 305 KAGB (die der Gesetzgeber nach der Gesetzesbegründung zu Art. 7 RegE ohne „*Änderung des bisherigen Regelungsgehalts*“ aufrecht erhalten und lediglich in ihrem Anwendungsbereich in § 312 g Abs. 3, Nr. 2 BGB-RegE sprachlich etwas präzisieren will): Die bestehende Vorschrift des § 305 KAGB enthält – ausschließlich für den Bereich der Außerraumgeschäfte (§ 312b BGB), nicht hingegen für den Bereich der Fernabsatzgeschäfte (§ 312 c BGB) – eine (gemäß § 312g Abs. 3, letzter Halbsatz BGB i. V. m. § 305 KAGB vorrangige) spezialgesetzliche (alleine im deutschen Recht vorhandene, nicht auf EU-rechtlichen Vorgaben beruhende) Widerrufsregelung. Dafür gibt es – nachdem der EU-Gesetzgeber das fernabsatzrechtliche (§ 312 c BGB) Widerrufsrecht durch die EU-VRRL-neu EU-rechtlich abschließend regelt und für eine richtlinienüberschießende Umsetzung der EU-VRRL-neu auf Außerraumverträge (§ 312b BGB) kein Raum mehr ist (s. o.) – keinen Grund mehr. Die Vorschrift des § 305 KAGB sollte daher ersatzlos gestrichen werden. Für „Goldplating“ ist – aus den oben genannten Gründen – im Bereich der Vorschriften über Widerrufsrechte genauso wenig Raum, wie in anderen Rechtsvorschriften.

Sofern keine Streichung des § 305 KAGB insgesamt erfolgt, ist es darüber hinaus nicht sachgerecht (wie jetzt vorgesehen; s. o.) § 312g Abs. 3 BGB in Bezug auf dessen Verhältnis zum KAGB inhaltlich unverändert beizubehalten. Es ist vielmehr erforderlich jene Regelung inhaltlich anzupassen, denn die EU-VRRL-neu sieht vor, dass auch Widerrufsrechte nach der EU-VRRL-neu nicht bestehen, wenn anderen sektorspezifische Regelungen bereits ein Widerrufsrecht vorsehen. Daher sollte in § 312g Abs. 3 BGB ergänzt werden wie folgt: Dort sollte es statt „und nicht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, bei denen dem Verbraucher bereits nach § 305 Absatz 1 bis 6 des Kapitalanlagegesetzbuchs ein Widerrufsrecht zusteht“ lauten: *„und nicht bei Verträgen, bei denen dem Verbraucher bereits nach Vorgaben des Unionsrechts oder auf diesen beruhenden anderen gesetzlichen Regelungen, ein Widerrufsrecht zusteht.“*

§ 305 KAGB wäre auch darüber hinaus weiter anzupassen: In § 305 Abs. 1 KAGB wäre zu ergänzen „eines offenen Investmentvermögens, das kein europäischer langfristiger Investmentfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2015/760 ist“. In § 305 Abs. 7 KAGB wäre klarzustellen: „Das Widerrufsrecht in Bezug auf Anteile und Aktien eines geschlossenen Investmentvermögens richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, soweit es sich bei diesem nicht um einen europäischen langfristigen Investmentfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2015/760 handelt.“ § 305 Abs. 7 Satz 2 KAGB könnte ersatzlos entfallen. § 305 Abs. 8 KAGB sollte gestrichen werden, da auch hier der Vorrang europarechtlicher Normen greifen sollte, die z.B. auch bei geschlossenen ELTIFs kein Widerrufsrecht im Falle von Prospektnachträgen kennen.

2. Praxis benötigt dringend einen rechtssicheren und praxistauglichen AGB-Änderungsmechanismus

Die Deutsche Kreditwirtschaft betont die Notwendigkeit, die durch das BGH-Urteil vom 27. April 2021 zum AGB-Änderungsmechanismus entstandene und bis heute fortdauernde Rechtsunsicherheit durch eine geeignete Gesetzesanpassung schnellstmöglich zu beseitigen. Die gegenwärtige Situation hat unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand zur Folge und ist verbraucherunfreundlich. Bereits in der letzten Legislaturperiode bestand überwiegend Einigkeit darüber, dass die Praxis eine massengeschäftstaugliche Gesetzeslösung zum AGB-Änderungsmechanismus benötigt. Der Handlungsbedarf zeigte sich nicht nur in der auf Antrag der CDU/CSU durchgeführten öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags am 29. März 2023. Diese Initiative befürworteten auch die Finanzpolitiker der letzten Koalition in ihrer Protokollnotiz zum ersten Zukunftsfinanzierungsgesetz (Seite 106 der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zur Bundestagsdrucksache 20/9363 vom 15. November 2023) und der Bundesrat in seinen Stellungnahmen vom 29. September 2023 zum ersten Zukunftsfinanzierungsgesetz (Drucksache 362/23, Seite 5) und vom 26. April 2024 zum Bürokratienteilungsgesetz IV (BR-Drs. 129/24, Seite 28). Zudem bejaht auch die Rechtswissenschaft einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf, was der wissenschaftliche Appell von 30 Professorinnen und Professoren eindrucksvoll belegt (veröffentlicht in ZIP 2023, Heft 13, Seite 684).

Die Deutsche Kreditwirtschaft fordert eine praxisorientierte Lösung. Das Gesetz zur Änderung des Verbrauchervertrags- und des Versicherungsvertragsrechts böte einen geeigneten Anknüpfungspunkt und die Chance zur kurzfristigen Umsetzung. Insbesondere sind auch Zahlungsdiensterahmenverträge Regelungsgegenstand der hier in Rede stehenden Finanzdienstleistungsfernabsatzvorschriften. Ziel von Änderungsrichtlinie 2023/2673/EU und Umsetzungsgesetz ist zudem ein Beitrag zur Digitalisierung sowie zur nachhaltigen Wirtschaft.

3. Beibehaltung der bisher geltenden gesetzlichen Widerrufsbelehrungsmuster des Art. 246b, Anlage 3, Anlage 3a und Anlage 3b EGBGB a. F.

Der vom BMJV vorgelegte RegE sieht eine ersatzlose Streichung der bisher in Art. 246b Anlage 3, Anlage 3a und Anlage 3b EGBGB a. F. enthaltenen, gesetzlichen vertriebsbezogenen (§§ 312b, 312c BGB) Widerrufsbelehrungsmuster vor. Eine Begründung dafür liefert der RegE nicht. Zu der vorgesehenen Streichung ist daher auf Folgendes hinzuweisen:

In der Vergangenheit hat der deutsche Gesetzgeber für den Bereich der „Finanzdienstleistungen“ vertriebsbezogene (§§ 312b, 312c BGB) Widerrufsbelehrungsmuster geschaffen: Das deutsche Recht normiert in seiner geltenden Fassung gemäß § 312d Abs. 2 BGB i. V. m. Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 12 i. V. m. Art. 246b § 2 Abs. 3 S. 1 EGBGB i. V. m. Art. 246b Anlage 3 – Anlage 3b EGBGB a. F. drei (nationale) gesetzliche Widerrufsbelehrungsmuster (für die verschiedenen Fallgestaltungen der Erbringung einer „Finanzdienstleistung“ i. S. d. § 312 Abs. 5 S. 1 BGB a. F bzw. des § 312 Abs. 2 Nr. BGB-neu), mit denen ein Kreditinstitut den Verbraucher (in einer „Vertriebssituation“ der §§ 312b, 312c BGB) über sein Widerrufsrecht unterrichten kann. Jene vertriebsbezogenen Widerrufsmuster des deutschen Rechts basieren nicht etwa auf einer zwingenden EU-rechtlichen Vorgabe der (bisherigen, jetzt vom EU-Gesetzgeber mit der EU-VRRL-neu aufgehobenen) EU-Fernabsatzrichtlinie für Finanzdienstleistungen (2002/65/EG) aus dem Jahr 2002 – die derartige Widerrufsbelehrungsmuster für „Finanzdienstleistungen“ nicht kennt – sondern jene Widerrufsbelehrungsmuster wurden vom deutschen Gesetzgeber (im Zuge der nationalen Umsetzung des EU-Fernabsatzrechts für Finanzdienstleistungen) alleine im deutschen Recht geschaffen.

Es haben sich keine Änderung der EU-rechtlichen Vorgaben durch die jetzt in das deutsche Recht umzusetzende EU-VRRL-neu ergeben: Auch die jetzt vom deutschen Gesetzgeber umzusetzende (um „Finanzdienstleistungen“ erweiterte) EU-VRRL-neu kennt (in Bezug auf „Finanzdienstleistungen“ i. S. d. § 312 Abs. 5 S. 1 BGB a. F bzw. des § 312 Abs. 2 Nr. BGB-neu) derartige vertriebsbezogene (§§ 312b, 312c BGB) Widerrufsbelehrungsmuster europarechtlich nicht.

Es gibt (und gab) EU-rechtlich im Bereich der „Finanzdienstleistungen“ dementsprechend keine EU-rechtlichen Vorgaben für die Konzeption von vertriebsbezogenen (§§ 312b, 312c BGB) gesetzlichen Widerrufsbelehrungsmustern.

Zu Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen ist EuGH-Rechtsprechung ergangen: Der EuGH hat mit Urteil vom 21. Dezember 2023 – ausgelöst durch einen Vorlagebeschluss des LG Ravensburg – nicht etwa das (bisher) im deutschen Recht vorhandene (spezialgesetzliche, darlehensvertragsrechtliche) Widerrufsbelehrungsmuster für „Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge“ (gemäß §§ 492 Abs. 2, 495 BGB i. V. m. Art. 247 § 6 Absatz 2 und § 12 Abs. 1 i. V. m. Anlage 7 EGBGB) angegriffen, sondern hat „lediglich“ die Kombination einer (am Maßstab der EU-rechtlichen Vorgaben betrachtet) ggf. rechtsfehlerhaften (verbraucherdarlehensrechtlichen) Widerrufsbelehrung mit der im deutschen Recht dazu vorhandenen sog. „Gesetzlichkeitsfiktion“ des deutschen Rechts (in Art. 247 § 6 Abs. 2 S. 3 EGBGB¹) für EU-rechtswidrig erachtet.²

Im RegE des BMJV werden die EuGH-Vorgaben überschießend umgesetzt: Selbst wenn man die vorbezeichnete EuGH-Rsp. zum Anlass nehmen wollte, im Bereich der Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge eine Streichung des bisherigen gesetzlichen Widerrufsbelehrungsmusters für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge in Art. 247 Anlage 7 EGBGB a. F. in Erwägung zu ziehen (wie es der deutsche Gesetzgeber nunmehr in seinem RegE zur Umsetzung der EU-Verbraucherkreditrichtlinie in

¹ Die Regelung lautet (in den relevanten Auszügen): „Enthält der Verbraucherdarlehensvertrag eine Vertragsklausel in hervorgehobener und deutlich gestalteter Form, die bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen dem Muster in Anlage 7 (...) entspricht, genügt diese Vertragsklausel den Anforderungen der Sätze 1 und 2.“

² Siehe dazu im Einzelnen das EuGH-Urteil vom 21. Dezember 2023 (verbundene Az.: Rs C-38/21, Rs C-47/21 und Rs C 232/21).

das deutsche Recht vorsieht) – was (rechtlich) allerdings ebenfalls nicht erforderlich ist (siehe dazu im Einzelnen die Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum RegE des BMJV für die Umsetzung der EU-Verbraucherkreditrichtlinie in das deutsche Recht) – so lassen sich aus jener EuGH-Rsp. aber jedenfalls keine Rückschlüsse auf die (hier in Rede stehenden) vertriebsbezogenen (§§ 312 b, 312 c BGB) gesetzlichen Widerrufsbelehrungsmuster des Art. 246b Anlagen 3 – 3 b EGBGB a. F. ziehen. Denn der EuGH hat sich in der genannten Entscheidung vom 21. Dezember 2023 zu jener Fallkonstellation gar nicht geäußert. Es besteht daher auch keinerlei Notwendigkeit, die bisher in Art. 246b Anlage 3 EGBGB bis Anlage 3b EGBGB des deutschen Rechts kodifizierten gesetzlichen Widerrufsbelehrungsmuster für vertriebsbezogene (§§ 312b, 312c BGB) Widerrufsbelehrungen (ersatzlos) zu streichen, und den für jene Widerrufsbelehrungsmuster im geltenden deutschen Recht vorhandene Verwendbarkeitshinweis (in Art. 246b § 2 Abs. 3 EGBGB³) aus dem Gesetz zu entfernen. Dazu im Einzelnen Folgendes:

Das im Bereich von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen ergangene EuGH-Urteil vom 21. Dezember 2023 ist nicht übertragbar auf allgemeine „Finanzdienstleistungen“ i. S. d. § 312 Abs. 5 Satz 1 BGB a. F. / § 312 Abs. 2 Nr. 1 BGB-neu): Zum einen bezieht sich die genannte EuGH-Rsp. ausschließlich auf Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge i. S. d. § 491 Abs. 2 BGB (und nicht etwa insgesamt auf „Finanzdienstleistungen“ i. S. d. § 312 Abs. 5. S. 2 EGBGB a. F. / § 312 Abs. 2 Nr. 1 BGB-neu). Zum anderen hat der EuGH in der genannten Entscheidung vom 21. Dezember 2023 überhaupt „lediglich“ die Verbindung einer (am Maßstab des EU-rechtlichen Vorgaben betrachtet) rechtsfehlerhaften Belehrung mit einem (verbraucherdarlehensrechtlichen) „Gesetzlichkeitsfiktions“-Mechanismus beanstandet – und nicht etwa das vom deutschen Gesetzgeber im deutschen Verbraucherdarlehensrecht für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge geschaffene gesetzliche Widerrufsbelehrungsmuster des Art. 247 Anlage 7 EGBGB und die Gesetzlichkeitsfiktion als solches.

Es besteht aufgrund der bezeichneten EuGH-Rsp. – im Rahmen der jetzt anstehenden Umsetzung der EU-VRRL-neu in das deutsche Recht – also (a) schon keine Notwendigkeit, die vertriebsbezogene (§§ 312b, 312c BGB) Regelung des Art. 246b § 2 Abs. 3 EGBGB zu streichen (da die EuGH-Rsp. dazu gar nichts sagt und diese insbesondere auch nicht beanstandet), und (b) aber erst recht kein Anlass dafür, die vertriebsbezogenen (§§ 312b, 312c BGB) gesetzlichen Widerrufsbelehrungsmuster des Art. 246b Anlage 3 bis Anlage 3b EGBGB a. F. als solche aus dem Gesetz zu entfernen (da eine solche Konsequenz in dem genannten EuGH-Urteil nicht einmal in Bezug auf die darin behandelten Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge judiziert ist).

Der EU-rechtliche Rahmen des Fernabsatzrechts ist mit dem der EuGH-Entscheidung zugrunde liegenden (spezialgesetzlichen) EU-rechtlichen Rahmen bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen auch nicht vergleichbar: Im Übrigen ist die (EU-rechtliche) Rechtslage im Bereich von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen (nach Maßgabe der EU-Verbraucherkreditrichtlinie) – auf der das genannte EuGH-Urteil vom 21. Dezember 2023 basiert – auch nicht vergleichbar mit dem EU-rechtlichen Regelungsrahmen für den Fernabsatz von „Finanzdienstleistungen“, der EU-rechtlich bisher durch die EU-Fernabsatzrichtlinie (EU) 2002/65/EG kodifiziert ist und der EU-rechtlich

³ Die bisherige Regelung des Art. 246b § 2 Abs. 3 EGBGB lautet: „Zur Erfüllung seiner Informationspflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 12 über das Bestehen eines Widerrufsrechts kann der Unternehmer dem Verbraucher das jeweils einschlägige, in der Anlage 3, der Anlage 3a oder der Anlage 3b vorgesehene Muster für die Widerrufsbelehrung bei Finanzdienstleistungsverträgen zutreffend ausgefüllt in Textform übermitteln (...)“

nunmehr in die (überarbeitete) EU-Verbraucherrechterichtlinie (EU) 2023/2673 integriert worden ist, welche es jetzt in das deutsche Recht umzusetzen gilt: Die in das deutsche Recht umzusetzende überarbeitete EU-VRRL-neu setzt auf der bisher geltenden EU-VRRL-alt [(EU) 2011/83/EU] vom 25. Oktober 2011⁴ auf und modifiziert diese. Dabei bleiben die Kernaussagen, die den Unternehmen für die Gestaltung von Widerrufsbelehrungen an die Hand gegeben werden, aber im Kern gleich. Schon die EU-VRRL-alt aus dem Jahr 2011 formuliert „lediglich“ ein Widerrufsbelehrungsmuster für den Bereich der Nicht-„Finanzdienstleistungen“⁵. Schon dieses Muster war (im Bereich von Nicht-„Finanzdienstleistungen“) aber lediglich zur optionalen Verwendung vorgesehen, und ließ (sowohl in Erwägungsgrund (45)⁶ der EU-VRRL-alt, als auch in Art. 6 Abs. 4, Satz 1⁷ EU-VRRL-alt) ausdrücklich die Möglichkeit für den Unternehmer offen, den Verbraucher auch auf andere Weise (als durch das in der EU-VRRL-alt abgedruckte Muster) über sein Widerrufsrecht zu unterrichten. Die vorbezeichnete Vorschrift des Art. 6 Abs. 4, Satz 1 EU-VRRL-alt wird durch die EU-VRRL-neu – die die EU-VRRL-alt auf „Finanzdienstleistungen“ (i. S. d. § 312 Abs. 5 Satz 1 BGB a. F. / § 312 Abs. 2 Nr. 1 BGB-neu) erweitert – auch nicht etwa aufgehoben, sondern bleibt unverändert erhalten. Auch nach dem Ersetzen der EU-VRRL-alt durch die (jetzt in das deutsche Recht umzusetzende EU-VRRL-neu) bleibt es dementsprechend dabei, dass es einem Unternehmen EU-rechtlich – sowohl im Bereich der „Finanzdienstleistungen“ (i. S. d. § 312 Abs. 5 Satz 1 BGB a. F. / § 312 Abs. 2 Nr. 1 BGB-neu), als auch im Bereich der Nicht-Finanzdienstleistungen – freisteht, in welcher konkreten Weise, d. h. in welcher Form der Unternehmer den Verbraucher über das Widerrufsrecht belehrt, und ob er dazu – im Bereich der Nicht-Finanzdienstleistungen – z. B. das (insoweit in der EU-VRRL-alt und auch in der VRRL-neu enthaltene) Muster verwendet. Zwingend vorgeschrieben ist die Verwendung jenes Musters in keiner Weise.

Es gibt im europäischen Recht kein Verbot, auf nationaler Ebene gesetzliche Widerrufsbelehrungsmuster zu konzipieren: Da das europäische Recht in der EU-VRRL-neu keine (zwingenden) formalen Vorgaben zur inhaltlichen Gestaltung einer Widerrufsbelehrung macht (s. o.), und selbst das auf europäischer Ebene für den Bereich der Nicht-„Finanzdienstleistungen“ vorhandenen Widerrufsbelehrungsmuster lediglich optional ist (s. o.), ist jener Bereich der konkreten Gestaltung der Widerrufsbelehrung EU-rechtlich also auch nicht vollharmonisiert. Die in der Gesetzesbegründung des RegE angegebene Begründung zur Streichung der derzeit im deutschen Recht vorhandenen vertriebsbezogenen (§§ 312b, 312c BGB) gesetzlichen Widerrufsbelehrungsmuster des Art. 246b Anlage 3 bis Anlage 3b – die (so der RegE) angeblich aufgrund des EU-Recht notwendig sei⁸ – geht daher fehl. Es kommt gerade nicht darauf an, ob – wie die Begründung des RegE irrtümlich ausführt – in der EU-VRRL-neu für den Bereich der „Finanzdienstleistungen“ (i. S. d. § 312 Abs. 5 Satz 1 BGB a. F. / § 312 Abs. 2 Nr. 1 BGB-neu) ein gesetzliches Widerrufsbelehrungsmuster vorgesehen ist oder nicht,

⁴ Abgedruckt im ABl. Nr. L 304, Seite 84 ff. vom 22. November 2011.

⁵ Siehe „Anhang I („A. Muster-Widerrufsbelehrung“) zur EU-VRRL-alt; abgedruckt im ABl. Nr. L 304, Seite 84 ff. vom 22. November 2011 (dort Seite 84/85).

⁶ Der Erwägungsgrund (45) der EU-VRRL-alt lautet (die Unterstreichung und der Fettdruck wurde hinzugefügt): „*Da erfahrungsgemäß viele Verbraucher und Unternehmer die Kommunikation über die Webseite des Unternehmers vorziehen, sollte Letzterer die Möglichkeit haben, den Verbrauchern ein Web-Musterformular für den Widerruf zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall sollte der Unternehmer den Eingang des Widerrufs unverzüglich bestätigen, beispielsweise per E-Mail.*“

⁷ Die Regelung des Art. 6 Abs (4), Satz 1 EU-VRRL-alt lautet (die Unterstreichung und der Fettdruck wurde hinzugefügt): „*Die Informationen nach Absatz 1 Buchstaben h, i und j können mittels der Muster-Widerrufsbelehrung gemäß Anhang I Teil A gegeben werden.*“

⁸ Die Gesetzesbegründung des RefE zur Streichung der geltenden Widerrufsbelehrungsmuster des Art. 246 b Anlage 3 bis Anlage 3 b lautet: „*Die in der aktuell geltenden Gesetzesfassung des Artikels 246b § 2 Absatz 3 Satz 1 EGBGB vorgesehene Möglichkeit, zur Erfüllung der Informationspflicht über das Bestehen des Widerrufsrechts auf das in den Anlagen 3, 3a und 3b vorgesehene Muster für die Widerrufsbelehrung zurückzugreifen, muss entfallen. Sie ist in der umzusetzenden Fassung der vollharmonisierenden Verbraucherrechte-RL nicht vorgesehen.*“

denn die in der EU-VRRL-neu enthaltenen, zur Verwendung durch den Unternehmer vorgesehenen Widerrufsbelehrungsmuster sind (soweit die EU-VRRL-neu derartige Muster enthält) ohnehin nur optional und lassen dem Unternehmer jegliche Möglichkeit die Widerrufsbelehrung auch anders zu gestalten. EU-rechtlich vollharmonisiert wird durch Art. 16a Abs. 1, Buchstabe p) und s) EU-VRRL-neu lediglich der Katalog der materiell-rechtlichen Widerrufsinhalte. Die Form, in der diese Inhalte zur Verfügung gestellt werden, ist dagegen EU-rechtlich nicht vorgegeben und schon gar nicht „vollharmonisiert“. Dies bedeutet dann aber, dass auch der deutsche Gesetzgeber durch die EU-VRRL-neu in keiner Weise daran gehindert ist, die bisher in Art. 246b Anlage 3 bis Anlage 3b EGBGB a. F. normierten, vertriebsbezogenen (§§ 312b, 312c BGB) gesetzlichen Widerrufsbelehrungsmuster aufrecht zu erhalten. Jene gesetzlichen Muster sind vom deutschen Gesetzgeber daher im Zuge der Umsetzung der EU-VRRL-neu nicht etwa zu streichen, sondern aufrecht zu erhalten und – im Lichte der geänderten materiell-rechtlichen Vorgaben der EU-VRRL-neu (zur inhaltlichen Ausgestaltung des Widerrufsrechts) – zu überarbeiten.

Die Überarbeitung der bisher in Art. 246b Anlage 3 bis Anlage 3b EGBGB a. F. enthaltenen gesetzlichen Widerrufsbelehrungsmuster ist auch aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Entlastung der Justiz erforderlich: Die im deutschen Recht – bereits seit Jahren – existierenden hier konkret in Rede stehenden (und aktuell in Art. 246b Anlage 3 bis Anlage 3b EGBGB kodifizierten) vertriebsbezogenen (§§ 312b, 312c BGB) Widerrufsbelehrungsmuster bilden (in gleicher Weise, wie auch die vom deutschen Gesetzgeber für andere Rechtsbereiche normierten Widerrufsbelehrungsmuster) für die Wirtschaft die wesentliche Grundlage für eine rechtssichere Gestaltung von Widerrufsbelehrungen. Für die hier konkret in Rede stehenden (im RegE derzeit zur ersatzlosen Streichung vorgesehenen) gesetzlichen Muster des Art. 246b Anlage 3 bis Anlage 3b EGBGB a. F. sowie der in Abschnitt 11 „Sonstige Rechte des Kreditnehmers“ des ESIS bislang enthaltenen gesetzlichen Gestaltungshinweise für die Belehrung über das fernabsatzrechtliche Widerrufsrecht bei Förderkrediten in Form von Immobilieverbraucherdarlehen, betrifft dies etwa die Bereiche des Zahlungsverkehrs, der Kontoführung und des Sparverkehrs, sowie nicht zuletzt den Bereich des (von der spezialgesetzlichen EU-Verbraucherkreditrichtlinie nicht erfassten) Förderkreditgeschäfts⁹ – um nur einige der vom (breiten) gesetzlichen „Finanzdienstleistungs“-Begriff¹⁰ (des § 312 Abs. 5 S. 1 BGB a. F. / § 312 Abs. 2 Nr. 1 BGB-neu) erfassten Geschäftsfelder von Kreditinstituten zu nennen.

Die gesetzlichen Widerrufsbelehrungsmuster sind – nicht zuletzt im kontinuierlichen „Kampf“ mit dem sog. „Widerrufsjoker“ (mit dem Verbraucher seit Jahrzehnten versuchen, die angebliche Fehlerhaftigkeit von in Verträgen enthaltenen Widerrufsbelehrungen dazu nutzen, sich aus vertraglich eingegangenen Bindungen zu lösen¹⁰) – ein zentraler Baustein rechtssicherer kreditwirtschaftlicher Vertragsgestaltung. Das Streichen jener gesetzlichen Widerrufsbelehrungsmuster hätte daher nicht nur weitreichende Auswirkungen für die Kreditwirtschaft (als Verwender jener gesetzlichen Muster), sondern würde zukünftig auch zu einer erheblichen Mehrbelastung der Justiz führen, da zu erwarten steht, dass der Wegfall der bezeichneten gesetzlichen Muster (und die damit einhergehende Notwendigkeit der Kreditinstitute, jeweils institutsindividuelle Widerrufsbelehrungsmuster zu konzipieren) zu einer Vielzahl gerichtlicher Auseinandersetzungen mit Verbrauchern über die Wirksamkeit derartiger

⁹ Siehe zu den im Bereich von Förderdarlehen bestehenden Problemstellungen im Übrigen insgesamt auch Kalisz, „Kundeninformation bei Immobilieförderdarlehen im Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen – Wahl zwischen Pest und Cholera“, WM 2022, 1420 ff., sowie Freitag, „Der Widerruf von Förderdarlehen an Verbraucher Irrsal und Wirrsal im Recht der Verbraucherkredite“, BKR 2022, 1 ff., jeweils mit umfangreichen Nachweisen.

¹⁰ Siehe dazu statt vieler seinerzeit z. B. schon den Beitrag von Lechner, „Zur Beibehaltung des ewigen Widerrufsrechts für Finanzdienstleistungen – Wille des Gesetzgebers und Konsequenzen für die Rechtsanwendung“, WM 2015, 2165 ff.

Widerrufsbelehrungen führen wird. Die auf die Justiz zukommende Mehrbelastung dürfte (angesichts der mit einem Wegfall der gesetzlichen Muster zwangsläufig einhergehenden großen Heterogenität der dann in der Praxis vorzufindenden Widerrufsbelehrungen, und der daraus resultierenden rechtlichen Auseinandersetzungen) erheblich sein.

Auch „vom Ergebnis her“ mutet die Konsequenz des RegE eigenartig an, dass zukünftig zwar der gesamte Handels- und Dienstleistungssektor der deutschen Wirtschaft und z. B. auch große Online-Handelsplattformen – die im Vertriebsweg der §§ 312b, 312c BGB ihre Nicht-„Finanzdienstleistungen“ anbieten – vom deutschen Gesetzgeber (in Art. 246a Anlage 1 EGBGB-neu) ein neues (an die Vorgaben der EU-VRRL angepasstes) gesetzliches Widerrufsbelehrungsmuster zur Verfügung gestellt bekommen, während der Kreditwirtschaft – die im Vertriebsweg der §§ 312b, 312c BGB ihre „Finanzdienstleistungen“ i. S. d. § 312 Abs. 5 S. 1 BGB a. F. / § 312 Abs. 2 Nr. 1 BGB-neu anbietet – vom deutschen Gesetzgeber darauf verwiesen wird, ihre Widerrufsbelehrungsmuster zukünftig selbst (ohne jegliches gesetzliches Muster) zu konzipieren. Eine EU-rechtliche Rechtfertigung für eine derartige Vorgehensweise und Ungleichbehandlung gibt es – wie oben im Einzelnen dargestellt – dafür jedenfalls nicht.

Der Gesetzgeber wird daher dringend darum gebeten, in gleicher Weise, wie er in Art. 246a Anlage 1 EGBGB-neu dem Nicht-„Finanzdienstleistungs“-Sektor der deutschen Wirtschaft ein überarbeitetes (an die neuen gesetzlichen Anforderungen der EU-VRRL angepasstes) gesetzliches Widerrufsbelehrungsmuster zur Verfügung stellt, auch der Kreditwirtschaft (für den Bereich der „Finanzdienstleistungen“ i. S. d. § 312 Abs. 5 S. 1 BGB a. F. / § 312 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB-neu) eine überarbeitete (an die neuen Anforderungen der EU-VRRL-neu angepasste) Fassung der derzeit im deutschen Rechte vorhandenen, gesetzlichen Widerrufsbelehrungsmuster des Art. 246b Anlage 3 bis Anlage 3b EGBGB a. F. zur Verfügung zu stellen.

Ggf. ist eine Initiative des deutschen Gesetzgebers beim europäischen Gesetzgeber erforderlich:
Sollte der deutsche Gesetzgeber die vorstehenden Überlegungen nicht teilen, weil er sich durch die (alleine auf Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge bezogene) dargestellte EuGH-Rsp. an einer Aufrechterhaltung der derzeit bei vertriebsbezogenen (§§ 312b, 312c BGB) Geschäftsvorfällen bestehenden Gesetzlichkeitsfiktion des Art. 246b § 2 Abs. 3 EGBGB a. F. und der gesetzlichen Muster des Art. 246b Anlagen 3 bis 3b EGBGB a. F. gehindert sieht, wäre jene Motivation jedenfalls für den Bereich der Außergeschäftsraumverträge (§ 312b BGB) nicht einschlägig, da der Bereich der Außergeschäftsraumverträge von der in das deutsche Recht umzusetzenden EU-VRRL-neu nicht geregelt ist und jener Bereich daher auch nicht durch entsprechende EU-Vorgaben determiniert ist. Im Bereich der Außergeschäftsraumverträge besteht dementsprechend – völlig unabhängig davon, wie man die in Rede stehende EuGH-Rsp. einordnet – damit ohnehin keinerlei Notwendigkeit, die genannte Gesetzlichkeitsfiktion und die gesetzlichen Widerrufsbelehrungsmuster zu streichen.

Sollte der deutsche Gesetzgeber (im Bereich der Fernabsatzgeschäfte i. S. d. § 312c BGB) an seiner aus dem RegE zum Ausdruck kommenden Auffassung festhalten, wäre es jedenfalls die Aufgabe, auf europäischer Ebene „klarzustellen“ – denn die materiell-rechtliche Befugnis besteht nach zutreffender Auffassung bereits; s. o. – dass einem nationalen Gesetzgeber das Recht zusteht, im nationalen Recht vertriebsbezogene, gesetzliche Widerrufsbelehrungsmuster und eine entsprechende Gesetzlichkeitsfiktion zu schaffen.

4. Rechtssichere Berücksichtigung der EU-rechtlichen Besonderheiten bei Immobilien-Förderdarlehensverträgen insbesondere auch im Bereich des Widerrufsrechts

Aufgrund der Änderung der Richtlinie 2011/83 durch die Richtlinie 2023/2673 fallen Finanzdienstleistungsverträge grundsätzlich in deren Anwendungsbereich (Art. 3 Abs. 1b und Abs. 3 lit. d) n F.).

Soweit Immobilien-Förderdarlehensverträge mit Verbrauchern jedoch im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung gewährt werden, sind diese nach dem eindeutigen Regelungsgehalt der Richtlinie 2011/83 ausgenommen:

Nach Art. 3 Abs. 3 lit. a) gilt die Richtlinie 2011/83 nicht für Verträge über soziale Dienstleistungen, einschließlich der Bereitstellung und Vermietung von Sozialwohnungen, der Kinderbetreuung oder der Unterstützung von dauerhaft oder vorübergehend hilfsbedürftigen Familien oder Personen, einschließlich Langzeitpflege. Erwägungsgrund 29 zu Richtlinie 2011/83 erläutert hierzu, dass Sozialdienstleistungen grundlegend unterschiedliche Merkmale haben, die in sektorspezifischer Gesetzgebung, zum Teil auf Unionsebene und zum Teil auf einzelstaatlicher Ebene, ihren Niederschlag finden. Zu den Sozialdienstleistungen gehören unter anderem Dienstleistungen für besonders benachteiligte oder einkommensschwache Personen sowie Dienstleistungen für Personen und Familien, die bei routinemäßigen Handlungen und alltäglichen Verrichtungen auf Hilfe angewiesen sind, und zum anderen Dienstleistungen für alle Menschen, die in einer besonderen Phase ihres Lebens Hilfe, Unterstützung, Schutz oder Zuspruch benötigen.

Immobilien-Förderdarlehensverträge zählen zu den Finanzdienstleistungen. Finanzdienstleistungen sind spezielle Dienstleistungen. Soweit also soziale Dienstleistungen generell von der Richtlinie ausgenommen sind, gilt dies auch für Finanzdienstleistungen, wenn diese eine soziale Prägung aufweisen. Förderdarlehen mit sozialer Prägung (in Abgrenzung etwa zu denjenigen, die bloße Investitionsanreize setzen wollen) sind demzufolge von der Richtlinie 2011/83 nicht erfasst. An diesem Regelungsinhalt hat die Richtlinie 2023/2673 nichts geändert beziehungsweise diesen Grundsatz unberührt belassen.

Die soziale Mietwohnraumförderung wendet sich an eine einkommensschwache Klientel und soll diese mit der Förderung zu Wohneigentum verhelfen und damit dazu beitragen, ihre Lebenssituation zu verbessern. Ohne die soziale Förderung könnte diese Klientel das Wohneigentum nicht selbst finanzieren.

Folglich ist bei Immobilien-Förderdarlehen, die eine soziale Dienstleistung darstellen, insbesondere Immobilien-Förderdarlehen im Rahmen sozialer Wohnungsbauprogramme, die Anwendbarkeit der Richtlinie 2011/83 in der Fassung der Richtlinie 2023/2673 ausgeschlossen. Dementsprechend sind für diese Förder-Finanzdienstleistungen die Fernabsatzvorschriften in Gänze nicht anzuwenden. Das bedeutet, dass solche Immobilien-Förderdarlehensverträge weder mit fernabsatzrechtlichen vorvertraglichen Informations- und Erläuterungspflichten noch mit einem fernabsatzrechtlichen Widerrufsrecht „belastet“ sein dürfen. Hierzu bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung durch den nationalen Gesetzgeber.

Dementsprechend ist § 312 Abs. 2 Nr. 4 BGB-neu klarstellend zu ergänzen:

*„4. Verträge über soziale Dienstleistungen wie Kinderbetreuung oder Unterstützung von dauerhaft oder vorübergehend hilfsbedürftigen Familien oder Personen, einschließlich Langzeitpflege **und einschließlich sozialer Finanzdienstleistungen**,“*

Darüber hinaus sind in § 312 Abs. 3 BGB-neu die Nummern 2 und 3 zu streichen.

Hier hat der deutsche Gesetzgeber überschießend und entgegen Art. 4 der Richtlinie 2011/83 ein Widerrufsrecht eingeführt, welches ebenso wenig für soziale Finanzdienstleistungen bestehen bleiben kann.

Ebenso ist § 495 Abs. 4 BGB-neu wie folgt zu ergänzen:

*„(4) Bei Immobilial-Verbraucherdarlehensverträgen entsprechend § 491 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5, die im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen werden **und keine sozialen Finanzdienstleistungen sind**, richtet sich das Widerrufsrecht nach § 312g.*

[...]“

Hilfsweise und für Immobilial-Förderdarlehen ohne soziale Prägung im obigen Sinne gelten nachfolgende Ausführungen:

Der RegE stellt für den Bereich der Immobilial-Förderdarlehensverträge in § 495 Abs. 4 BGB-neu und der zugehörigen Gesetzesbegründung nunmehr klar, dass das sog. Kurz-ESIS i. S. v. § 491a Abs. 4 S. 1 BGB die einzige vorvertragliche Information darstellt, also Vorrang nach Art. 246b § 1 Abs. 2 S. 1 EGBGB-neu genießt und nach Art. 246b § 1 Abs. 2 S. 3 EGBGB-neu lediglich die Pflichtangabe zum Widerrufsrecht nach Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 16 EGBGB-neu (RegE) zu ergänzen ist.

Diese gesetzliche Klarstellung in Bezug auf das Konkurrenzverhältnis von produkt- und vertriebsspezifischen Vorschriften ist zu begrüßen. Regelungsbedarf verbleibt im Bereich der bis zum 18. Juni 2026 abgeschlossenen Immobilial-Förderdarlehensverträge allerdings in Bezug auf die Beendigung des Widerrufsrechts. Insoweit ist auf Folgendes hinzuweisen:

Mit Blick auf die Kritik der Literatur zu der bisherigen Rechtslage [z. B. Freitag, BKR 2022, 1, 6] bedarf es auch bei bis zum 18. Juni 2026 abgeschlossenen Immobilial-Förderdarlehensverträgen einer (Art. 229 § 38 Abs. 3 S. 1 EGBGB vergleichbaren) eindeutigen Regelung, wonach bestehende Widerrufsrechte zu einem bestimmten Zeitpunkt erlöschen und eben nicht unbefristet fortgelten. Die Vorschrift des § 356 Abs. 4 S. 2 BGB-RegE ist insoweit (unverändert) nicht eindeutig (s. dazu im Einzelnen die Ausführungen nachstehend unter 5.), was für Immobilial-Förderdarlehen die gleichen Probleme auslöst, wie bei anderen Finanzdienstleistungen.

Darlehensgeber sollten wegen einer unsicheren, schwer umsetzbaren Rechtslage nicht dauerhaft deren Risiken ausgesetzt sein. Mit Blick auf die erforderliche Transformation des Gebäudesektors zu energieeffizienteren Immobilien sollten Darlehensgeber eines Immobilial-Förderdarlehens nicht dem

Risiko ausgesetzt sein, dass Zinsen am Markt (deutlich) sinken und Verbraucher (ausschließlich) vor diesem Hintergrund ein Interesse haben, ihre Immobilier-Förderdarlehen (vorfalligkeitsentschädigungsfrei) umzuschulden. Eine solche Erlöschensfrist (für Immobilier-Förderdarlehen) drei Monate ab Inkrafttreten der Umsetzungsvorschriften wäre auch europarechtlich uneingeschränkt zulässig. Denn Art. 6 Abs. 3 Unterabsatz 1 Buchst. b) der EU-Fernabsatzrichtlinie für Finanzdienstleistungen 2002/65/EG erlaubt für Altfälle bis zum 18. Juni 2026 bei den in Rede stehenden grundpfandrechtlich gesicherten Förderdarlehensverträgen sogar, das fernabsatzrechtliche Widerrufsrecht gänzlich auszuschließen. Erst recht muss es folglich möglich sein, dieses Recht und/oder seine Rechtsfolgen auch auf nationaler Ebene bei Immobilier-Förderdarlehen (die nicht unter die EU-Wohnimmobilienkreditrichtlinie fallen und dementsprechend auch nicht von der eingangs genannten EuGH-Rsp. erfasst werden) so auszugestalten (So auch *Kalisz*, BKR 2025, 440, 449 mit Verweis auf die Erwägungen vom Rechtsausschuss/BTag, BT-Drs. 18/7584, 146).

Aufgrund der genannten rechtlichen Friktionen sollte der Gesetzgeber darüber hinaus für die ab dem 19. Juni 2026 geltende Rechtslage eine eigenständige Musterwiderrufsbelehrung bei Immobilier-Förderdarlehen im Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen bereitstellen (bzw. die Anwendbarkeit geltender Widerrufsbelehrungsmuster gewährleisten). Insoweit gelten für Immobilier-Förderdarlehen die gleichen Erwägungen, aus denen heraus der Gesetzgeber auch die vertriebsbezogenen (§§ 312 b, 312 c BGB) Widerrufsbelehrungsmuster des Art. 246b Anlage 3 – 3b EGBGB aufrechterhalten sollte (s. dazu im Einzelnen bereits die Ausführungen vorstehend unter 3.). Das gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgeber anlässlich der Umsetzung der EU-Verbraucherkreditrichtlinie 2023/2225/EU die Musterwiderrufsbelehrung des Art. 247 Anlage 8 EGBGB für normale Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge weiterhin aufrecht erhält. Weshalb Immobilier-Verbraucherdarlehen in Form von Förderkrediten in der Vertriebssituation der §§ 312 b, 312 c BGB anders behandelt werden sollen, ist nicht begründbar. Insbesondere besteht – wie oben unter 3. dargelegt – insofern kein Hindernis aufgrund der neuen EU-Verbraucherkreditrichtlinie.

Ohne eine gesetzliche Musterwiderrufsbelehrung müssten Institute das verkürzte ESIS-Merkblatt mit eigener Fernabsatzwiderrufsbelehrung verwenden und folglich auf eine Gesetzlichkeitsfiktion oder zumindest eine Orientierungshilfe bei der rechtssicheren kreditwirtschaftlichen Vertragsgestaltung verzichten. Dadurch würde der gesetzgeberische Wille konterkariert, die Gewährung von Immobilier-Förderdarlehen an förderungswürdige Verbraucher erleichtern zu wollen. Durch das damit erhöhte Risiko wird ein deutlich gesteigerter Verwaltungsaufwand erzeugt, der letztendlich die Einpreisung bestehender Widerrufsrisiken und damit eine Kürzung der in Förderdarlehen enthaltenen Subventionen zur Folge hätte. Damit würden förderungswürdige und besonders einkommensschwache Verbrauchergruppen nur noch in den Genuss einer geringeren Förderung kommen oder alternativ höhere Zinssätze zu tragen haben.

Es wird begrüßt, dass die Neuregelung des § 495 Abs. 4 BGB-neu die Besonderheiten bei Immobilier-Förderdarlehensverträgen mit Verbrauchern, die im Vertriebswege der §§ 312 b, 312 c BGB abgeschlossen werden, nunmehr gesetzlich adressiert. Es sollte jedoch gesetzlich klargestellt werden, dass die Erläuterungspflichten nach Fernabsatz (Art. 246b § 3 EGBGB-neu) zu den Informationspflichten zählen, die durch die Erteilung vorvertraglicher Informationen nach § 491 a Abs. 4 BGB (ESIS Abschnitte 3, 4, 13) vollständig verdrängt bzw. hierdurch bereits erfüllt sind.

5. Schaffung einer eindeutigen Regelung zum Erlöschen des Widerrufsrechts maximal nach einem Jahr und 14 Tagen

Die EU-VRRL-neu sieht in Art. 16b Abs. 1 Unterabsatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2011/83 i. V. m. Erwägungsgrund Nr. 35 für ihren Anwendungsbereich insgesamt vor, dass die Widerrufsfrist auf jeden Fall spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach deren Beginn endet. Dies soll nach Art. 16b Abs. 1 Unterabsatz 2, Satz 3 i. V. m. Erwägungsgrund Nr. (35) EU-VRRL-neu lediglich dann nicht gelten, wenn der Verbraucher nicht gemäß Art. 16a Abs. 1 Buchst. p) EU-VRRL-neu belehrt worden ist.

Schon leiten erste Stimmen in der Literatur aus dieser Maximalwiderrufsfrist das unbedingte Erfordernis einer in allen Aspekten ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung ab (vgl. etwa *Abfalg*, GPR 2023, 247, 260 f., 277). Nach Auffassung der DK ist dieses nach dem Wortlaut zwar mögliche Ergebnis jedoch nicht das tatsächlich Gemeinte im Sinne des Telos der EU-VRRL-neu. Denn die EU-VRRL-neu zielt mit erheblicher Gewichtung auf die Rechtssicherheit und Rechtsfrieden für die Vertragsparteien ab. Folglich muss mit dem Lauf der Widerrufsfrist irgendwann Schluss sein, und zwar auch vor vollständiger Erfüllung der Vertragspflichten beider Parteien. In der Konsequenz ist die eingangs genannte Richtlinienbestimmung dahingehend zu verstehen, dass die Widerrufsfrist nur bei gänzlichem Fehlen einer Widerrufsbelehrung einem absoluten Erlöschen der Widerrufsfrist entgegensteht. Anders darf es nur sein, wenn die Widerrufsbelehrung/-information derart mangelbehaftet ist, dass sie von der Wertung her einer gänzlich fehlenden Widerrufsbelehrung/-information gleichzusetzen ist. Andernfalls kann der gesetzgeberische Wille, die Rechtssicherheit erhöhen zu wollen, nicht erreicht werden. Im „Allgemeinen Teil“ der Gesetzesbegründung (dort unter Abschnitt II. 1. a) klingen diese Überlegungen auch an, indem eine Trennungslinie zwischen „Basics“ und anderen „Fehlern“ einer Widerrufsbelehrung gezogen wird; im „Besonderen Teil“ der Gesetzesbegründung (zur Neuregelung des § 356 Abs. 4 BGB-neu) fehlen diesbezügliche Ausführungen demgegenüber gänzlich. Der deutsche Gesetzgeber sollte die gewollte Neuerung daher im Rahmen der Umsetzung der EU-VRRL-neu in das deutsche Recht (zumindest in der Gesetzesbegründung zu § 356 Abs. 4 BGB-neu) eindeutig klarstellen.

Sollte sich der deutsche Gesetzgeber nicht dazu in der Lage sehen, im Zuge der Umsetzung der EU-VRRL-neu in das deutsche Recht eine solche Klarstellung für den Anwendungsbereich der vertriebsbezogenen (§§ 312b, 312c BGB) Vorgänge insgesamt vorzunehmen, wäre dies dann aber jedenfalls für den Bereich der Außergeschäftsraumverträge (§ 312b BGB) – der in der in das deutsche Recht umzusetzenden EU-VRRL-neu gar nicht geregelt ist und daher auch nicht durch EU-Vorgaben determiniert ist – klarzustellen, denn in jenem Bereich ist eine derartige Klarstellung EU-rechtlich völlig unproblematisch möglich.

Sollte der deutsche Gesetzgeber insgesamt nicht bereit sein, derartige Klarstellungen in das deutsche Recht aufzunehmen, wäre es dann aber jedenfalls die Aufgabe des deutschen Gesetzgebers, zeitnah darauf hinzuwirken, dass dieses Verständnis auf europäischer Ebene klargestellt wird.

6. Korrekturbedarf zum Anlaufen der Widerrufsfrist

In jedem Fall ist in § 356 Abs. 3 S. 2 BGB-RegE allerdings noch eine gesetzgeberische Verweis-Korrektur vorzunehmen: In § 356 Abs. 3 S. 2 BGB-REgE sieht der Gesetzeswortlaut vor, dass die Widerrufsfrist bei „Finanzdienstleistungen“ nicht beginnt, bevor dem Verbraucher (a) die relevanten

vorvertraglichen Informationen, sowie (b) die einschlägigen „Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ erhalten hat und (c) der der Unternehmer den Verbraucher entsprechend den Anforderungen des Art. 246 b § 2 Abs. 1 EGBGB-RegE unterrichtet hat. Der vorstehend unter (c) bezeichnete (umfassende) Verweis auf die (gesamte) Vorschrift des Art. 246 b § 2 Abs. 1 EGBGB-RegE ist allerdings zu weit gefasst – denn er verknüpft den Beginn der Widerrufsfrist auf diese Weise (auch) mit einem (potentiellen) Verlangen des Verbrauchers, die vorvertraglichen Informationen „in einem geeigneten barrierefreien Format zur Verfügung zu stellen. Der Beginn des Laufes einer Widerrufsfrist kann allerdings nicht davon abhängen, ob (und wenn ja wann) sich Verbraucher mit Behinderungen (ggf.) dafür entscheiden, barrierefreie Unterlagen anzufordern (s. dazu im Einzelnen bereits Kalisz, BKR 2025, 440 ff. [446 unter 2.]). Der Verweis des § 356 Abs. 3 S. 2 BGB-RegE ist daher zutreffenderweise auf den ersten Satz des Art. 246b § 2 Abs. 1 EGBGB-RegE zu beschränken. Alternativ besteht die Möglichkeit, die weiteren Anforderungen des Art. 246b § 2 Abs. 1 S. 2 und S. 3 EGBGB-RegE in einem gesonderten Absatz zu fassen. Sofern der Gesetzgeber von einer entsprechenden Klarstellung unmittelbar im Gesetzestext Abstand nehmen sollte, wäre zumindest im Kontext der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass das (potentielle) „Verlangen“ eines Verbrauchers nach einer Zurverfügungstellung der vorvertraglichen Informationen „in einem geeigneten barrierefreien Format“ i. S. d. Art. 246 b § 2 Abs. 1 Satz 2 EGBGB-neu keinen Einfluss auf die Erfüllung der Informationspflichten des Kreditinstituts nach Art. 246 b § 2 Abs. 1 Satz 1 EGBGB-neu hat.

7. Erfordernis der Anpassung des § 357 b Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BGB an die Vorgabe des Art. 16c Abs. 3 S. 3 EU-VRRL-neu

Im Grundsatz löst die Vorschrift des Art. 16 c EU-VRRL-neu im deutschen Recht zwar keinen Anpassungsbedarf hinsichtlich der Widerrufsfolgen aus (s. nur ABfalg GPR 2023, 247 Rn. 69 ff.); § 357 b Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BGB normiert in seiner aktuellen Fassung allerdings bisher das gesetzliche Erfordernis, dass der Verbraucher „*ausdrücklich*“ zugestimmt haben muss, dass der Unternehmer vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung beginnt. Ein derartiges „Ausdrücklichkeits“-Erfordernis kennt die zugrunde liegende (vollharmonisierte) EU-rechtliche Vorgabe des Art. 16c Abs. 3, S. 3 EU-VRRL-neu aber nicht (vgl. z. B. Kalisz, BKR 2025, 440 ff. [449 unter 5.]). Das bisher in § 357 b Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BGB enthaltene Tatbestandsmerkmal „ausdrücklich“ wäre deshalb im Zuge der Umsetzung der EU-VRRL-neu zu streichen.

9. Konkurrenzverhältnis des vertriebsbezogenen Widerrufsrechts (§§ 312 g, 355 BGB) zu EU-rechtlich normierten spezialgesetzlichen Widerrufsrechten [wie z. B. dem Widerrufsrecht nach Art. 13 MiCAR (= VO (EU) 2023/1114), § 312g Abs. 3 Nr. 1 BGB-RegE]

Nicht hinreichend geregelt ist im deutschen Recht bisher die Fallkonstellation, dass das europäische Recht eine unmittelbare (vorrangige) Widerrufsregelung normiert. Auch in diesem Fall bedarf es einer Kollisionsregelung, die wie Art. 16 b Abs. 6 S. 1 EU-VRRL-neu (bzw. wie jetzt in Art. 246 b § 1 Abs. 2 bz. § 3 Abs. 2 EGBGB-neu) für vorvertragliche Informationen sowie sogenannte Erläuterungen klarstellt, dass in derartigen Fällen das spezialgesetzlich normierte EU-rechtliche Widerrufsrecht dem vertriebsbezogenen Widerrufsrecht des §§ 312 g, 355 BGB vorgeht. Beispielhaft verwiesen sei insoweit etwa auf das EU-rechtlich normierte, spezialgesetzliche Widerrufsrecht nach Art. 13 MiCAR

(= VO (EU) 2023/1114). Danach gehen im Anwendungsbereich der MiCAR (gemäß Erwägungsgrund 37, letzter Satz, der MiCAR) z. B. die Widerrufsrechte nach Art. 13 MiCAR den fernabsatzrechtlichen Widerrufsrechten vor. Der Vorrang derartiger EU-rechtlicher Widerrufsrechte muss auch – nach Art 16b Abs. 6 S. 1 EU-VRRL-neu ist dies zulässig – im nationalen Recht seinen Ausdruck finden. Sinnvollerweise wäre hier eine weitere Ausnahme in § 312g Abs. 3 BGB zu schaffen, um eine Anwendung der BGB-Normen ebenfalls auf diese Sachverhalte auszuschließen.

10. Legistisches

- Der Diskussionsentwurf (S. 24) erläuterte zum sog. Widerrufsbutton i.S.v. § 356 BGB-neu, dass ein Übersetzungsfehler von „Online-Benutzeroberfläche“ in „Online-Schnittstelle“ korrigiert werden müsse. A.a.O. hieß es: *„Dabei ist zu beachten, dass die Verwendung der Begrifflichkeit „Online-Benutzeroberfläche“ in der deutschen Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2673 einen Übersetzungsfehler darstellt. „Online-Benutzeroberfläche“ ist als „Online-Schnittstelle“ zu verstehen, was auch mit dem in Artikel 16e der Richtlinie 2011/83/EU genannten Verweis auf Artikel 3 Buchstabe m der Verordnung (EU) 2022/2065 (Digital Services Act) gleichläuft. Andere Sprachfassungen, wie etwa die französische oder die englische, verwenden sowohl in der RL 2023/2673 als auch in der Verordnung (EU) 2022/2065 denselben Begriff („interface en ligne“; „online interface“). Es ist also davon auszugehen, dass mit dem in Artikel 3 Buchstabe m der Verordnung 2022/2065 definierte Begriff der Online-Schnittstelle gemeint ist. Danach ist eine Online-Schnittstelle eine Software, darunter auch Websites oder Teile davon sowie Anwendungen, einschließlich Mobil-Apps.“*

Der RegE (S. 37 f.) greift diesen Aspekt zu § 356a BGB-RegE nicht mehr auf, erläutert aber wie der Referentenentwurf zuvor auch nicht, vor welchem Hintergrund jetzt auf einen zuvor richtig erkannten „Übersetzungsfehler“ zurückgegriffen wird. Wir regen an, dies zu prüfen und ggf. zur Vermeidung von Auslegungstreitfragen in der Gesetzesbegründung die Begriffswahl zu erläutern.

- Der RegE (S. 47) nimmt in seiner Begründung für die Anforderungen an barrierefreie Formate auf einen Literaturbeitrag sowie Braille-Dokumente Bezug. Wir halten diesen Verweis für missverständlich und regen angesichts spezifischer, solche Fälle regelnder Bestimmungen (Art. 24 Abs. 2, 25 der Barrierefreiheitsrichtlinie 2019/882/EU, umgesetzt in §§ 5a und 5b BFG) an, die Begründung nachzubessern. Ausreichend, aber erforderlich sind zwei sensorische Kanäle, welche die Anforderungen der BFGV erfüllen (Kalisz, BKR 2025, 440, 444).
- Mit Rücksicht auf den Vollharmonisierungsgrundsatz ist es geboten, die gegenwärtige Begriffsdefinition des Fernabsatzvertrags in § 312c Abs. 1 BGB an die Begrifflichkeiten der Verbraucherrechterichtlinie 2011/83/EU (siehe Art. 2 Nr. 6 VRRL jener Richtlinie i. V. m. Art 3 Abs. 1b VRRL-neu) anzupassen. Danach ist ein „Fernabsatzvertrag“ jeder Vertrag, der zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit des Unternehmers und des Verbrauchers im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- bzw. Dienstleistungssystems geschlossen wird, wobei bis einschließlich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ausschließlich ein oder mehrere Fernkommunikationsmittel verwendet wird/werden. Die gegenwärtige Begriffsdefinition in § 312c Abs. 1 BGB lädt zu

dem Missverständnis ein, dass es für das Vorliegen eines Fernabsatzvertrages ausreicht, dass die Parteien lediglich zum Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwenden. Wegen der wohl noch an Art. 2 lit. a Finanzdienstleistungs-Fernabsatz-RL 2002/65/EG angelehnten Begriffsdefinition werden immer wieder streitige Verfahren geführt (vgl. jüngst etwa BGH, Beschluss vom 22.7.2025 – VIII ZR 5/25, Rn. 26 f.).

- - - - -